# Nro I. 1841.

# ORDINATIONES
AD
# CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Ad Nrum $\frac{15457}{844}$ 1834.

## Vorschrift

für die

## Pfarrvorsteher über die bei Bestätigung der Zahlungs-Quittungen über Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Quiescenten-Gehalte, Erziehungsbeiträge, Capisoldi und Patrizier-Sustentationen zu beobachtenden Vorsichten.

§. 1.

Die Pfarrvorsteher sind verpflichtet den in ihrem Pfarrsprengel sich aufhaltenden, mit einem der obgedachten Bezüge betheilten Parteyen auf ihren monatlichen oder vierteljährigen Pensions-Quittungen die Bestatigung, daß sie am Leben sind, und zugleich bei Witwen, daß sie sich noch im Witwenstande, bei Waisen aber, daß sie noch unversorgt sind, mit Beisetzung des Pfarrsiegels und des Datums unter ihrer Dafürhaftung, insofern ihnen ein Mangel an der gehörigen Vorsicht zur Last fällt, zu ertheilen.

§. 2.

Damit die Pfarrvorsteher die Lebens- und sonstige Bestätigungen mit Gründhältigkeit ertheilen können, haben die Parteyen mit den Quittungen persönlich bei ihnen zu erscheinen, in dem Falle jedoch, wenn eine Partey durch Krankheit oder andere Umstände an der persönlichen Erscheinung verhindert ist, hat der Parrvorsteher die Bestätigung des Lebens nur dann beizusetzen, wenn die schriftliche Bestätigung des Hauseigenthümers oder Administrators, wo die Partey wohnt, oder der Obrigkeit oder Polizei-Behörde ihres Wohnortes, über das Leben derselben bereits auf der Quittung sich befindet.

§. 3.

Das Normal-Alter für Waisen pensionsfähiger Aeltern ist, und zwar bei Knaben auf das 20ste, bei Mädchen auf das 18te, für Waisen provisionsfähiger Aeltern aber, das ist für solche, die nicht mit einem jährlich sondern nur mit einem täglich bemessenen Genusse von 2, 3, 4. kr. betheilt sind, bei Knaben auf das 14te, bei Mädchen auf das 12te, für Hofstaats-Dieners-Waisen beiderlei Geschlechtes aber auf das 18te Lebensjahr festgesetzt; die Bezüge der Waisen haben daher in der Regel aufzuhören, wenn sie in das obbemerkte Normal-Alter treten.

Wenn Kindern, die zugleich von Vater und Mutter verwaiset sind, eine Pension, Provision zusammen (in concreto) verliehen worden, so dauert der Bezug derselben in so lange fort, als noch einer der Waisen unversorgt unter dem Normal-Alter stehet.

§. 4.

Da der Genuß der Erziehungsbeiträge nicht allein mit erreichten Normal-Alter, sondern auch bei einer vor dem Normal-Alter eintretenden Versorgung der Waise aufzuhören hat, so haben die Pfarrvorsteher auf ein und den anderen schon von dem Vormunde auf der Quittung zu bemerkenden Umstand aufmerksam zu seyn, und solche, wenn er bei einer Waise eintritt, jeden Falls in der Quittung zu bemerken.

§. 5.

Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesondere aber: bei Knaben

a) der Eintritt in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung;
b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden;
c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privat-Dienstes mit Gehalt oder Lohn; endlich
d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler ꝛc., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeldliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält;

bei Mädchen

a) der Eintritt in den Ehestand;
b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt;
c) in eine Stiftung oder Stiftsplatz;
d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privat-Dienst.

§. 6.

Auch bei jenen männlichen und weiblichen Waisen, welche nach erreichten Normal-Alter mit Gnadengaben, die mit einer von der Waise erlangten Versorgung aufzuhören haben, betheilt sind, haben die Pfarrvorsteher, sofern die eine oder die andere der obbemerkten Versorgungsarten bei einer Waise eintritt, solche in der Quittung anzumerken.

§. 7.

Die Pfarrvorsteher haben die Lebensbestätigung jenen Partheyen, welche den Ärarial-Genuß monatweise beziehen, nicht vor dem 25ten des nämlichen Monats, auf welchen die Quittung lautet, bei vierteljähriger Behebung aber nicht vor dem 25ten des 3ten Monats, und jeden Falls den in Rede stehenden Partheyen nur dann zu ertheilen, wenn dieselben zur Zeit der auszufertigenden Bestätigung wirklich in dem Pfarrsprengel des das Zeugniß ausstellenden Pfarrers wohnen.

In jenen Fällen, wo eine Parthey ihr gewöhnliches Domicil zwar nicht für immer, jedoch für eine bestimmte längere Zeit verläßt, z. B. wegen einer Reise, Bade- oder Brunnen-Cur ꝛc. hat die Lebensbestätigung derjenige Seelsorger zu ertheilen, in dessen Pfarrsprengel sich die Parthey zur Zeit der Behebung ihres Genusses aufhält.

§. 8.

Endlich wird den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder sonstigen Ärarial-Bezug betheilten Parthey, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militär-Beamten oder Officieren unverzüglich der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§. 9.

Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften sind die Pfarrvorsteher verantwortlich, und für jeden durch Außerachtlassung derselben dem Aerar zugehenden Nachtheil ersatzpflichtig.

Den 17ten April 1834.

Diese hohe Vorschrift wird aus Anlaß einer von einem Pfarramte unterlaßenen Erstattung der Anzeige über das Ableben einer Pensionistin der sämmtlichen Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 16ten Oktober l. J. Z. 68389. mit dem Auftrage, die obbezogene hohe Vorschrift, nach welcher jeder Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder sonstigen Aerarial-Bezuge betheilten Parthei der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen ist, genau zu befolgen — neuerdings in Errinnerung gebracht.

Vom gr. kat. bischöflichen General-Konsistorium.

Przemysl den 6ten November 1840.

JOANNES EPISCOPUS.

Sielecki.

Nro 5178.

Elozirung der Stammgelder mit der pflichtgemäßen Beschleinigung und Genauigkeit wird verordnet.

Aus speziellen Verhandlungen ist die h. k. k. vereinigte Hofkanzley laut eines Erlaßes vom 13ten August d. J. Z. 25317/2088 zur Uiberzeugung gelangt, daß bei Erhebung und neuerlicher fruchtbringender Anlegung von baren Kapitalsbeträgen für zur Barzahlung verloste Obligationen der älteren verzinslichen Staatsschuld bedeutenden Verzögerungen einzutreten pflegen, wodurch den politischen Fonden, Anstalten, Stiftungen und Kirchen rc. welchen solche Kapitalsbeträge gehören, namhafte Verkürzungen an Intereßen zugehen, da die Staatsverwaltung nach den bestehenden Grundsätzen die Intereßen nur noch für den Monat, in welchem die Verlosung eingetreten ist, vergütet.

Die Landesstelle wurde daher beauftragt, alle Rechnungsleger und Verrechner, der ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Leitung und Aufsicht unterstehenden dotirten und nicht dotirten politischen dann städtischen und ständischen Fonde und Anstalten, so wie der verschiedenen Körperschaften, Stiftungen und Kirchen rc. strenge verantwortlich zu machen, jede Art von Elozirung der Stammgelder mit der pflichtgemäßen Beschleunigung und Genauigkeit zu besorgen.

Jeden durch eine dießfalls eingetretenes Versäumniß oder durch eine Verzögerung was immer für einer Art dem Fonde, der Stiftung oder Kirche rc. zugegangenen Schaden hat die Landesstelle ohne Nachsicht von den Schuldtragenden hereinzubringen und dem verkürzten Vermögen oder deßen Ertrage zuzuwenden.

Hievon wird die gr. kat. Kuratgeistlichkeit zur Wissenschaft nnd Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Vom gr. kat. Konsistorium. Przemysl den 14ten November 1840.

Johann Bischof.

Polański.

Nro 807.

Servitium Cantoris Ecclesiae conjungendum est cum servitio Adjutoris scholae.

Excelsum C. R. Gubernium ddo 18. Octobris a. cur. Nro 65003 intimavit Nobis sequentia: „Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speziellen Falles, wo es sich um die Ansprüche eines Organisten auf eine Naturalwohnung handelte, mit dem Dekrete vom 4ten September 1840. Z. 26254 zu bemerken befunden, daß sich derlei Anstände, und auch die Frage, über die Herstellung der Meßner- und Organistenhäuser allmählig beheben werden, wenn nach Vorschrift des §. 168. der Verfassung der deutschen Schulen, und nach dem mit der hierortigen Verordnung vom 15ten Juni 1818. Z. 22350. bekannt gegebenen hohen Studienhof-Commissions-Dekrete vom 4ten April 1818. Z. 4376. darauf gesehen wird, daß die Meßner-Organisten- und Chorregentenstellen mit dem Schuldienste vereinigt werden, welche hohe Weisung dem Consistorium zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht wird."

Dum universum Clerum Dioecesis Nostrae de hac alta dispositione in notitiam deducimus simul ordinamus, ut functio Cantoris Ecclesiae cum functione Adjutoris scholae parochialis, quantum fieri potest, conjungatur, et ut tales nonnisi Cantores Ecclesiae assumantur, qui idonei essent ad functionem Adjutoris scholae parochialis obeundam, qui artem methodicam perceperunt, caeterasque dotes ad munus docendi necessarias possident.

Datum in Consistorio r. gr. cath. Premisliae die 28va Novembris 1840.

JOANNES EPISCOPUS.

Ławrowski.

Nro 3591.

Die Gebahrung der Stifts- und Sammlungsgelder für das Armenwesen wird der Kuratgeistlichkeit anempfohlen.

Da nach dem bisher bezüglich des Armenwesens bestehenden System ein entsprechender Erfolg hauptsächlich nur durch eine zweckmäßige und kräftige Einwirkung der Pfarrgeistlichkeit auf die Gemeinden ihres Kirchsprengels durch eine strenge Kontrolle in der Gebahrung derselben anvertrauten Verwendung der Stiftungs- und Sammlungsgelder erzielt werden kann, in dieser Beziehung jedoch im Allgemeinen ein kräftigeres Einwirken der Geistlichkeit und vor allem eine thätigere Kontrolle der Bezirks-Dechante zu wünschen ist; so wird in Folge h. Gubernial-Verordnung vom 11ten November l. J. Z. 27955. sämmtlicher Kuratgeistlichkeit hierortiger Diözes die genaueste Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und die thätigste moralische Einwirkung und ämtliche Handhabung in eigenem ihr zugewiesenen Wirkungskreise neuerlich empfohlen, den Bezirks-Dechanten aber eine thätigere Kontrolle zur Pflicht gemacht.

Vom bischöflichen gr. kat. Consistorium. Przemysl den 5ten Dezember 1840.

Johann Bischof.

Polański.